



Revision Fahrausbildung

Faktenblatt 14.12.2018

Die wichtigsten beschlossenen Neuerungen im Überblick

Mit der Revision der Fahrausbildung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Aufnahme von sachlich begründeten Anpassungen (z.B. Lernen von Vollbremsungen)
- Anpassungen der Vorschriften an die technische Entwicklung (z.B. Fahren mit Automatik- oder handgeschalteten Getrieben)
- Vereinfachungen für die Lernenden (z.B. Anmeldungen elektronisch)

Beschlossene Neuerung	Bisher geltendes Recht
Der Besuch des Verkehrskundeunterrichts und die bestandene Theorieprüfung sind zeitlich unbeschränkt gültig.	Spätestens zwei Jahre nach Bestehen der Theorieprüfung oder nach dem Besuch des Verkehrskundeunterrichts muss man sich zur praktischen Führerprüfung anmelden; andernfalls müssen Theorieprüfung und Verkehrskundeunterricht wiederholt werden.
Der Antrag auf Erteilung eines Lernfahrausweises kann frühestens im Alter von 17 Jahren gestellt werden.	Der Antrag auf Erteilung eines Lernfahrausweises kann frühestens im Alter von 18 Jahren gestellt werden.
Wer unter 20 Jahre alt ist und die praktische Führerprüfung machen will, muss mindestens 12 Monate lang mit dem Lernfahrausweis Fahrpraxis gesammelt haben.	Heute keine Vorschrift
Wer die praktische Führerprüfung in einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe absolviert und bestanden hat, darf auch handgeschaltete Autos führen und umgekehrt.	Wer die Prüfung mit einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe abgelegt hat, erhält im Führerausweis den entsprechenden Code und darf keine handgeschalteten Fahrzeuge führen.
Innerhalb der ersten zwölf Monate der dreijährigen Probezeit muss ein Weiterbildungskurs besucht werden (Dauer 7 Stunden).	Innerhalb der dreijährigen Probezeit müssen zwei Weiterbildungstage besucht werden (Dauer total 16 Stunden).
Die Dauer der obligatorischen Ausbildung (Verkehrskundeunterricht, Einzellektionen, Weiterbildungskurs) beträgt total 15 Stunden.	Die Dauer der obligatorischen Ausbildung (Verkehrskundeunterricht, Weiterbildungstage) beträgt total 24 Stunden.
Der Papierfahrausweis muss innert fünf Jahren umgetauscht werden.	Bei jeder Änderung mussten die Führerausweise umgetauscht werden. Aktuell in Kraft ist noch die Vorschrift, dass vor 1977 ausgestellte Führerausweise umgetauscht werden müssen.

Beschlossene Neuerung	Bisher geltendes Recht
Das Zulassungsprozedere soll elektronisch abgewickelt werden können. Nur die erstmalige Anmeldung zur Theorieprüfung erfolgt noch mit einem Papierformular auf dem Strassenverkehrsamt.	Die persönliche Anmeldung beim Strassenverkehrsamt für die Prüfungen ist vorgeschrieben. Ausbildungen werden in Papierform bestätigt.
Der Einstieg ins Motorradfahren erfolgt künftig über die Kategorien A1 (125 cm ³) und A2 (bis 35 kW). Der Aufstieg in eine höhere Kategorie ist nur mit Prüfung möglich. Der Direkteinstieg in die unbeschränkte Kategorie A ist nur noch ausnahmsweise möglich.	Der Direkteinstieg in die höchste Kategorie (A) ist möglich und die Kategorie A1 wird bei Besitz der Kategorie B (nach dem Besuch der praktischen Grundschulung) prüfungsfrei erteilt.

Die Führerausweiskategorien für Anhänger werden vereinfacht (Aufhebung des Verhältnisses zwischen den Gewichten von Zugfahrzeug und Anhänger)	Bisher darf das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.
Einführung der Motorradkategorie für Kleinmotorräder (50 cm ³ ; 4 kW, V_{max} 45 km/h) ab 15 Jahren	Das Mindestalter beträgt heute 16 Jahre.
Die praktische Grundschulung für Motorradfahrende muss nur noch einmal absolviert werden. Sie dauert deshalb auch für die Kategorie A1 nun 12 Stunden.	Bisher betrug die Dauer für die Kategorie A1 8 Stunden. Bei einem Aufstieg zur Kategorie A mussten nochmals 6 Stunden besucht werden.